

Jokertage

Sinn und Zweck

Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige und allenfalls wetterabhängige Urlaubstage. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, trotz Jokertagen einen geordneten Unterricht zu ermöglichen.

Anzahl und Bezug

- Es stehen pro Schuljahr vier Halbtage zur Verfügung. Diese können im Rahmen der Vorgaben (vgl. Einschränkungen) frei eingesetzt werden.
- Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise). Diese können einzeln oder zusammenhängend gewählt werden.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Die Erziehungsberechtigten reichen ein entsprechendes Gesuch mindestens sieben Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson ein. Das Formular kann unter www.schule-geuensee.ch / Download heruntergeladen werden.
- Die Klassenlehrperson erteilt die Bewilligung und führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage.
- Der rechtzeitig gemeldete Bezug von Jokertagen gilt als entschuldigte Absenz.

Einschränkungen

- Die erste Woche nach den Sommerferien sowie die letzte Woche vor den Sommerferien dürfen keine Jokertage eingezogen werden.
- Keine Jokertage gibt es bei lange angekündigten Schulprojekten (Bsp. Sporttage, Projektwochen, interne Veranstaltungen...).
- Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht bewilligt.
- Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen sowie im darauffolgenden Schuljahr keine Jokertage beziehen.
- Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Lernende wiederholt ordnungswidrig verhalten oder wenn bei früheren Bezügen von Jokertagen die Bedingungen (Stoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden.

Ausnahmen

Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen:

- Hochzeit, Todesfall im engsten Familienkreis
- Krankheit
- Qualifikation für sportliche und kulturelle Anlässe
- Abwesenheit durch amtliche Aufgebote (Schulische Dienste, usw.)
- Besuch beim Spezialisten (Arzt, Zahnarzt), sofern dies nicht in der Freizeit möglich ist

Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.

Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten per 1. August 2015 in Kraft.

Bei Bedarf werden die Regelungen der Jokertage evaluiert und allenfalls angepasst.

Die Schulleitung und Schulpflege behalten sich das Recht vor, bei offensichtlichem Missbrauch die Einführung der Jokertage auf den Beginn eines Schuljahres neu festzulegen.

Rekursinstanz

Rekursinstanz ist das Bildungsdepartement des Kantons Luzern.